

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

16. Wahlperiode

Haushalts- und
Finanzausschuss

63. Sitzung am 21.05.2015
– Öffentliche Sitzung –

– Elektronische Fassung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:02 Uhr

Ende der Sitzung: 15:41 Uhr

Tagesordnung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

1. Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz und des Universitätsmedizingesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/4896 –

2. ...tes Landesgesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/4505; Vorlage 16/5255 –

3. Einwilligung des Landtages (Haushalts- und Finanzausschuss) zur Kreditaufnahme der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
– Vorlage 16/5200 –

4. Archäologisches Zentrum Mainz, Errichtung eines Neubaus, 1. Bauabschnitt
Zustimmung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 LHO
– Vorlage 16/5277 –

Ergebnis:

S. 3

Vertagt
(S. 9 – 11)

Annahme empfohlen
(S. 12)

Zustimmung
(S. 13)

Zustimmung
(S. 14 – 18)

Tagesordnung (Fortsetzung):

- | | Ergebnis: |
|--|--------------------------|
| 5. Strukturelles Defizit des Landeshaushalts 2014
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlagen 16/5240/5424 – | Erledigt
(S. 4 – 8) |
| 6. Umsetzung der Mietpreisbremse in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/5267 – | Erledigt
(S. 19 – 20) |
| 7. Ergebnisse der Steuerschätzung für Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76
Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/5268 – | Erledigt
(S. 21 – 22) |
| 8. Verschiedenes | S. 23 |

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Herr Vors. Abg. Wansch eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, den Tagesordnungspunkt 5

Strukturelles Defizit des Landeshaushalts 2014
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/5240 –

zu Beginn der Sitzung aufzurufen.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Punkt 5 der Tagesordnung:

Strukturelles Defizit des Landeshaushalts 2014
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/5240 –

dazu: Vorlage 16/5424

Herr Abg. Dr. Alt legt dar, Hintergrund für diesen Antrag sei eine Bestimmung im Ausführungsgesetz zu Artikel 117 der Landesverfassung. In § 3 Abs. 2 dieses Ausführungsgesetzes sei normiert, dass die Landesregierung einmal im Jahr dem Parlament, insbesondere dem Haushalts- und Finanzausschuss, die Konjunkturkomponente für das laufende und das abgelaufene Jahr mitteile. Da dies noch eine relativ neue Vorschrift sei, habe die Fraktion der SPD dies zum Anlass genommen, diese Frage in einen etwas größeren Kontext zu stellen und gebeten, die Konjunkturkomponente im Zusammenhang mit dem strukturellen Saldo, zu der sie konzeptionell gehöre, zu erläutern

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro lässt zu Beginn seiner Ausführungen eine Tischvorlage mit aktuellen Zahlen verteilen und berichtet dann anhand einer PowerPoint-Präsentation (siehe Vorlage 16/5424).

Die Ziele der neuen Schuldenregelung, die von einer auf Bundesebene eingesetzten Föderalismuskommission ausgearbeitet worden seien, könnten der Begründung zu einem von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Bundestag eingebrachten Gesetzentwurf (Drucksache 16/12410) entnommen werden. Dort sei auf Seite 7 ausgeführt: „Mit der einfachgesetzlich zu regelnden Bereinigung von Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen, der in Auf- und Abschwüngen gleichartigen Berücksichtigung der Konjunktur über ein Konjunkturbereinigungsverfahren und der Sicherstellung der Einhaltung der Regel auch im Haushaltsvollzug folgte die Konkretisierung der Schuldenregel für den Bund in Artikel 115 den Vorgaben des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts über die allgemeinen Vorgaben des Artikels 109 hinaus.“ Das, was er heute vorstelle, basiere auf der Föderalismuskommission und dem, was der Bund selbst gestaltet habe sowie den Ausführungsbestimmungen, die der Landtag für Rheinland-Pfalz beschlossen habe.

Damit deutlich werde, was unter der finanziellen Transaktion und damit zusammenhängend mit der Konsolidierung im Konzern gemeint sei, führe er ein aktuelles Beispiel an. Es sei inzwischen schon mehrfach darüber diskutiert worden, dass die Bundesregierung beschlossen habe, im Zuge eines Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes ein Sondervermögen mit einem Volumen von 3,5 Milliarden Euro aufzulegen. Von diesem Sondervermögen profitierten die finanzschwachen Kommunen im Land in einer Größenordnung von 253 Millionen Euro. Nach der alten Verschuldungsregel würde sich der Betrag von 3,5 Milliarden Euro im Bundeshaushalt 2015 in vollem Umfang auf die Nettokreditaufnahme auswirken. Nach der neuen Verschuldungsregel entstehe die strukturelle Belastung jedoch erst dann, wenn das Geld an die Kommunen ausgereicht werde und ein Mittelabfluss stattfinde. An diesem Beispiel aus dem Bundesrecht werde die Bedeutung der Konsolidierung deutlich. Im Landesrecht sei dies genauso der Fall.

In eine konsolidierte Betrachtung werde nicht nur der Kernhaushalt, sondern der gesamte Konzern einbezogen. Zum Konzern Bund gehörten neben dem Kernhaushalt beispielsweise der Energie- und Klimafonds, der Fonds Aufbauhilfe oder das zuvor bereits erwähnte neue Sondervermögen Kommunalinvestitionsförderungsfonds. Zum Konzern Land gehörten nicht nur der Kernhaushalt, sondern beispielsweise die Landesbetriebe, die Kanther-Rücklage, der Pensionsfonds, Sondervermögen oder die Anstalten des öffentlichen Rechts. Wesentlicher Punkt der Schuldenregelung, wie sie die Föderalismuskommission erarbeitet habe, sei die Festlegung, dass es keine strukturellen Ausgaben bei einer reinen Vermögensverschiebung innerhalb eines Kreises gebe.

In der Tischvorlage seien die aktuellen Zahlen 2014 für das Land abgebildet. Auf der folgenden Seite seien die entsprechenden Zahlen für den Bundeshaushalt dargestellt. Damit sei ein unmittelbarer Vergleich zwischen Bund und Land möglich. Die bereinigten Einnahmen des Landes hätten sich 2014 auf 14,578 Milliarden Euro belaufen. Nun nehme er die Bereinigung um Konzernbestandteile vor. Zunächst seien von den bereinigten Einnahmen die finanziellen Transaktionen im Umfang von 193 Millionen Euro abzuziehen. Dabei handle es sich um Einnahmen, durch die an anderer Stelle der Vermö-

gensbestand des Landes reduziert werde. Als Beispiel nenne er die Rückflüsse aus dem Konjunkturpaket II. Dabei handle es sich um vom Land den Kommunen gewährte Darlehen, die nun an das Land zurückfließen. Das Land vereinnahme zwar diese Beträge, aber andererseits sinke dadurch in gleichem Umfang die Forderung des Landes gegenüber den Kommunen. Das Vermögen des Landes nehme also durch diese Rückzahlungen nicht zu, sondern es handle sich um finanzielle Transaktionen. Zu den finanziellen Transaktionen gehörten aber auch Rückflüsse im Umfang von 48 Millionen Euro aus wasserwirtschaftlichen Förderdarlehen. Diesen Einnahmen stehe ebenfalls ein Rückgang der Forderungsansprüche gegenüber den Kommunen im gleichen Umfang gegenüber. Deshalb seien diese Rückflüsse nicht bei den Einnahmen zu berücksichtigen.

Auf die Konjunkturbereinigung entfalle ein Betrag von 126 Millionen Euro. Nachher werde er noch darlegen, wie dieser Betrag errechnet worden sei. Anhand des Vorzeichens sei aber erkennbar, dass die Landesregierung derzeit davon ausgehe, dass die Konjunktur gut laufe und deshalb das Land Einnahmen erziele, die nach Einschätzung der Landesregierung durch die Konjunktur bedingt seien und die nicht als strukturell dauerhafte Einnahmen zu betrachten seien.

Hinter dem Überschuss andere Konzernbestandteile würden sich die Kanther-Rücklage und der Pensionsfonds verbergen. Aus der zuvor vorgenommenen konsolidierten Betrachtung ergebe sich, dass Zahlungen aus dem Kernhaushalt an einen Pensionsfonds und umgekehrt zu neutralisieren seien. Es handle sich weder um Einnahmen noch um Ausgaben, da die Beträge in der Sphäre des Landes verblieben. Da die Zuführungen an den Pensionsfonds in den Ausgaben enthalten seien, würden sie an dieser Stelle hinzuaddiert, damit sich diesbezüglich im Saldo null ergebe.

Bei der Ermittlung des strukturellen Saldos seien darüber hinaus die Nettokreditaufnahme der Landesbetriebe und der Universitätsmedizin zu berücksichtigen. Dies sei ausdrücklich Gegenstand der Verfassungsänderung gewesen.

Daraus ergäben sich insgesamt strukturelle Einnahmen von 14,776 Milliarden Euro.

Die bereinigten Ausgaben hätten sich auf 15,192 Milliarden Euro belaufen. Davon seien finanzielle Transaktionen in Höhe von 122 Millionen Euro abzuziehen. Darunter fielen beispielsweise neue Darlehen im Bereich der Wasserwirtschaft oder Tilgungsleistungen an den Bund aus alten Wohnungsmarktdarlehen. Auf Defizite anderer Konzernbestandteile entfielen 92 Millionen Euro. Im Wesentlichen handle es sich dabei um das Sondervermögen „Wissen schafft Zukunft“. Insofern seien bei anderen Konzernbestandteilen 92 Millionen Euro mehr ausgegeben als eingenommen worden. Diese Beträge seien außerhalb des Konzerns Land geflossen, sodass sich die Ausgaben um diesen Betrag erhöhten. Somit ergäben sich insgesamt strukturelle Ausgaben von 15,162 Milliarden Euro.

Bei strukturellen Einnahmen von 14,776 Milliarden Euro und strukturellen Ausgaben von 15,162 Milliarden Euro ergebe sich somit ein strukturelles Saldo von 387 Millionen Euro.

Wie schon dargestellt, ergebe sich bei der Konjunkturbereinigung ein Betrag von 126 Millionen Euro. In der Tischvorlage sei für den Bundeshaushalt unter der Nummer 5 ebenfalls eine Konjunkturbereinigung von 5,003 Milliarden Euro dargestellt. Im Landeshaushalt sei ein negativer Wert von 126 Millionen Euro zu verzeichnen.

In der Präsentation seien mit der blauen Linie die Steuereinnahmen dargestellt. Es sei erforderlich, die konjunkturellen Schwankungen herauszurechnen, damit nicht bei einer guten Konjunktur daraus resultierende Steuermehreinnahmen sofort für dauerhafte Ausgaben genutzt würden, sondern die dauerhaften Ausgaben seien auf den Umfang der Steuereinnahmen zu beschränken, die nicht durch eine gute Konjunktur bedingt seien.

Darüber hinaus seien in den echten Zahlen diskretionäre Maßnahmen enthalten, die nicht mit der strukturellen Entwicklung der Steuereinnahmen im Zusammenhang stünden. Dies seien beispielsweise umfangreiche Steuerrechtsänderungen. Die echten Steuereinnahmen seien von 1995 bis 2015 dargestellt. An dieser Kurve könne das typische Auf und Ab der Konjunktur nicht unmittelbar abgelesen werden, weil dabei auch Sondereffekte eine Rolle spielten. Das starke Wachstum in den Jahren 2005 bis 2007 sei beispielsweise darauf zurückzuführen, dass nach der Bundestagswahl 2005 der Umsatzsteuersatz um drei Punkte erhöht worden sei. Ursachen für den starken Rückgang bei den

Steuereinnahmen zwischen 2008 und 2009 seien neben der Finanzmarktkrise die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen gewesen, die aber auch zu Ausfällen bei den Steuereinnahmen führten. Er verweise nur auf die Abschreibungsregelungen im Rahmen des Konjunkturpakets I.

Insofern sei es Aufgabe der Konjunkturkomponente, die Beträge herauszurechnen, die einerseits konjunkturell bedingt seien und die andererseits aus Sondereffekten resultierten. Die Konjunkturkomponente ergebe sich aus der Differenz der Steuereinnahmen gemäß Haushalt (Kassensteuereinnahmen) und den strukturellen Steuereinnahmen. Die Kassensteuereinnahmen setzen sich aus den Steuereinnahmen inkl. Kfz-Steuerkompensation, Länderfinanzausgleich, Bundesergänzungszuweisungen usw. zusammen. Im Ergebnis würden im Zuge der Konjunkturbereinigung 126 Millionen Euro von den bereinigten Einnahmen abgezogen.

Der Bund ermittle seine Konjunkturkomponente anhand eines anderen Verfahrens. Dieser setze einen geschätzten Betrag für eine nominale Produktionslücke an. Diese nominale Produktionslücke multipliziere der Bund mit einer Budgetsemielastizität. Der Bund versuche also zunächst einmal herauszufinden, wie groß die Differenz zwischen dem Potenzial und dem, was tatsächlich produziert werde, sei. Dieser Betrag werde mit einer Sensitivitätszahl multipliziert, die aussagen solle, wie viel Steuereinnahmen bei ein Prozent mehr Produktion erzielt werden könnten. Dies sei ein Verfahren, das nachvollziehbar sei, aber vom Land aus verschiedenen Gründen nicht übernommen worden sei.

Das im Land Rheinland-Pfalz praktizierte Verfahren beruhe darauf, dass die durchschnittliche Wachstumsrate (geometrisches Mittel) der vergangenen acht Jahre bei den Steuereinnahmen bereinigt um Steuerrechtsänderungen herangezogen und fortgeschrieben werde. Das sei ein Verfahren, das dem Grunde nach aus dem kommunalen Finanzausgleich bekannt sei.

Den Unterschied zwischen den beiden Verfahren wolle er nicht methodisch, aber im Hinblick auf das Ergebnis diskutieren. Der Bund habe in seinem Haushaltsplan für 2015 ursprünglich unter der Konjunkturkomponente ein Minus von 5,003 Milliarden Euro ausgewiesen. Der Bund habe also ursprünglich mit einer desolaten Konjunkturlage errechnet und sei davon ausgegangen, dass bei einer konjunkturellen Normallage die Steuereinnahmen des Bundes um 5,003 Milliarden Euro höher liegen würden. Demgegenüber sei das Land Rheinland-Pfalz bei seinen Zahlen eher von einer konjunkturell guten Lage ausgegangen, weshalb mit Steuereinnahmen über dem Durchschnitt gerechnet werde. Sofern das Verfahren des Bundes im Land Rheinland-Pfalz angewendet würde, hätte dies zum Ergebnis, dass sich die Konjunkturbereinigung von einem Plus von 126 Millionen Euro in ein Minus von rund 250 Millionen Euro verwandeln und sich auf das strukturelle Defizit mit rund 350 Millionen Euro auswirken würde. Damit wäre für das Land Rheinland-Pfalz schon heute ein strukturell ausgeglichener Haushalt gegeben. Daran werde deutlich, dass der Auswahl des Konjunkturbereinigungsverfahrens durchaus eine Dimension zukomme, die nennenswert sei. Im vorliegenden Fall belaufe sich der Unterschied auf rund 350 Millionen Euro.

Nach Ansicht der Landesregierung sei mit dem von ihr gewählten Konjunkturbereinigungsverfahren eine gute Wahl getroffen worden. Er verweise nur auf die massive Kritik der Deutschen Bundesbank, die diese an dem Konjunkturbereinigungsverfahren des Bundes geübt habe.

Es verbleibe noch die Frage der Berücksichtigung der Steuerrechtsänderungen. Um die sich daraus ergebenden Veränderungen bei den Steuereinnahmen ermitteln zu können, sei es erforderlich, in die Gesetzesbegründungen und in den Finanzbericht des Bundes zu blicken. In der Präsentation seien einige Beispiele aus dem Jahr 2014 aufgeführt. Besonders wolle er den Blick auf die Auswirkungen des Zensus 2011 lenken. Aufgrund einer Neuberechnung des Zensus 2011 habe Rheinland-Pfalz Mehreinnahmen von 180 Millionen Euro erzielt. Diese Mehreinnahmen seien nicht auf einen Anstieg der Steuermehreinnahmen oder strukturelle Veränderungen zurückzuführen, sondern dabei habe es sich um einmalige Mehreinnahmen gehandelt. Diese Mehreinnahmen hätten somit im Jahr 2014 zu einem übermäßigen Anstieg der Steuereinnahmen geführt. Wenn dieser übermäßige Anstieg bei den Steuereinnahmen nicht bereinigt würde, hätte dies zur Folge, dass über einen Zeitraum von acht Jahren diese Wachstumsrate vor sich her getragen würde, womit die Tendenz verbunden wäre, das strukturelle Defizit zu verschönern, weil von einem dauerhaften Effekt ausgegangen werde. Damit diese Situation nicht eintrete, sei dieser Betrag in Abzug zu bringen.

Ferner sei durch den EuGH ein Urteil zu Streubesitzdividenden ergangen, das in Rheinland-Pfalz auf Dauer zu Steuermindereinnahmen von 22 Millionen Euro führe. Weitere Maßnahmen, die in der Präsentation dargestellt seien, führten ebenfalls auf Dauer zu Steuermindereinnahmen. Die vollständige Liste mit den einzelnen Maßnahmen für die verschiedenen Jahre könne im Ministerium der Finanzen eingesehen werden. Gerne sei er auch auf Wunsch bereit, diese den Ausschussmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Als letzten Punkt wolle er auf die Frage eingehen, wie vorgegangen werde, wenn eine Steuerrechtsänderung vorgesehen, aber noch nicht beschlossen sei. Hierzu verweise er auf § 4 Abs. 4 der Landesverordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz. Danach könnten Rechtsänderungen sowie Änderungen bei der Anwendung bestehender Vorschriften im Sinne des Absatzes 3 bereits dann berücksichtigt werden, wenn ihr Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten und ihre finanziellen Auswirkungen mit hinreichender Genauigkeit zu prognostizieren seien. Ein Beispiel dafür sei die Ankündigung des Bundesfinanzminister, im Hinblick auf die kalte Progression im Jahr 2016 tätig zu werden. Wenn solche Maßnahmen nicht berücksichtigt würden, führe dies zu der Neigung, die Steuereinnahmen zu überschätzen und damit das strukturelle Defizit zu unterschätzen. Da der genaue Wert noch nicht bekannt sei, könnten nach § 4 Abs. 4 Satz 2 der genannten Landesverordnung Abschläge auf die Höhe der strukturellen Steuereinnahmen vorgenommen werden. Nach dieser Verordnung sei es aber nicht zulässig, Aufschläge vorzunehmen. Wenn der Bundesfinanzminister beispielsweise die Aussage treffen würde, die Länder seien chronisch unterfinanziert, weshalb ihnen ein höherer Anteil an der Umsatzsteuer zufließen müsse, dürfte aufgrund dieser abstrakten Formulierung kein Aufschlag berechnet werden. Daran werde deutlich, dass die Möglichkeiten sehr eingeschränkt seien, diese Regelung für Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen.

Herr Abg. Dr. Alt bedankt sich für den Vortrag. Zum Konjunkturbereinigungsverfahren seien die beiden Methoden dargestellt worden, die derzeit zur Anwendung kämen. Dabei handle es sich um die vom Bund praktizierte Methode und die von einigen Ländern praktizierte Methode. Die von Rheinland-Pfalz und anderen Ländern praktizierte Methode halte er für nachvollziehbar. Allerdings wolle er damit keine Kritik an der vom Bund praktizierten Methode verbinden, da der Haushalt des Bundes nicht mit denen der Länder vergleichbar sei. Er bitte um Auskunft, ob inzwischen von allen Ländern ein Konjunkturbereinigungsverfahren angewendet werde.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro teilt mit, in einigen Ländern sei noch nicht einmal eine Schuldenregelung in der Verfassung verankert worden. Nicht alle Ländern, von denen eine Schuldenregelung in die Verfassung aufgenommen worden sei, hätten bisher eine Konjunkturbereinigung vollzogen. Nach seiner Kenntnis sei Rheinland-Pfalz das erste Land gewesen, das eine Konjunkturbereinigung vorgenommen habe.

Herr Rechnungshofpräsident Behnke führt aus, zu dem Thema habe kürzlich der Rechnungshof in einem Schreiben an die Finanzministerin einige Anregungen gegeben.

Zum einen habe der Rechnungshof Hinweise gegeben, wie gegebenenfalls die Transparenz verbessert werden könne. Der heutige Vortrag sei aus seiner Sicht schon ein Schritt in die Richtung gewesen, die Transparenzbemühungen zu verstärken.

Zum anderen habe der Rechnungshof angeregt, das Konjunkturbereinigungsverfahren zu evaluieren, wie dies beim Bund geschehe. In anderen Ländern sei ebenfalls eine Evaluierung beabsichtigt. Ebenfalls werde über eine Weiterentwicklung des Konjunkturbereinigungsverfahrens nachgedacht.

Die Möglichkeiten zur Verbesserung der Transparenz seien vor dem Hintergrund der von Herrn Staatssekretär Professor Dr. Barbaro zuvor erwähnten Steuerrechtsänderungen aufgezeigt worden. Dadurch werde dem Rechnungshof die Arbeit erleichtert, weil dann die Fundstellen bekannt seien. Dabei gehe er davon aus, dass die erwähnte Liste auch veröffentlicht werde.

Zur Nachvollziehbarkeit bestimmter Sondertatbestände stehe der Rechnungshof noch mit dem Finanzministerium in Diskussion. Er gehe davon aus, dass diese Diskussion fortgeführt werde.

Zwei weitere Empfehlungen erstreckten sich auf die Evaluierung des Verfahrens und eine mögliche Weiterentwicklung des Verfahrens, die sich der Bund und andere Länder zur Auflage gemacht hätten.

Im Vortrag sei darauf hingewiesen worden, dass die Wahl des Konjunkturbereinigungsverfahrens gewaltige Auswirkungen haben könne. Der Rechnungshof habe sich einmal das in Schleswig-Holstein praktizierte Verfahren betrachtet. Dort erfolge die Berechnung nach zwei unterschiedlichen Methoden. Einmal komme die Produktionslückenmethodik des Bundes zur Anwendung. Zum anderen erfolge eine Berechnung nach einem Trendsteuerverfahren, wie dies ähnlich in Rheinland-Pfalz geschehe. Innerhalb der beiden dort angewandten Verfahren hätten sich Unterschiede von teilweise bis zu 600 Millionen Euro ergeben. Es sei auch versucht worden, einen Vergleich zwischen dem Trendsteuerverfahren in Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz anzustellen. Dabei habe sich ein Unterschied von rund 100 Millionen Euro in den Jahren 2013 und 2014 ergeben. Dies sei aus der Sicht des Rechnungshofs Anlass genug, über die Auswirkungen und Ansätze für eine Weiterentwicklung nachzudenken. Diesbezüglich stehe der Rechnungshof im Kontakt mit dem Finanzministerium.

Frau Staatsministerin Ahnen bestätigt, dass Kontakt zwischen dem Rechnungshof und dem Finanzministerium bestehe. Das Finanzministerium habe ein großes Interesse daran, dieses Verfahrens transparent darzustellen. Wenn Verfahren neu angewendet würden, müsse nach ihrer Auffassung regelmäßig betrachtet werden, ob es sich um gute Verfahren handle. Nachdem das Verfahren erst im dritten Jahr zu Anwendung komme, sei aber noch nicht unbedingt ein ausreichend großer Zeitraum gegeben, um eine hinreichende Evaluierung durchführen zu können. Nach ihrer Ansicht werde man begleitend Erfahrungen gewinnen und dann sicherlich auch einen geeigneten Zeitpunkt für eine Evaluation finden.

Wichtig sei für sie, dass durch den Vergleich deutlich geworden sei, dass durch das in Rheinland-Pfalz zur Anwendung kommende Verfahren für die Landesregierung die Welt auf keinen Fall verschönert werde, sondern sie sich auch im Vergleich zu dem Verfahren, das beim Bund zur Anwendung komme, sehr harte Grenzen gesetzt habe. Damit werde deutlich, dass sich die Landesregierung in einem sehr vorsichtigen Rahmen bewege.

Selbstverständlich werde auch die Entwicklung in anderen Ländern betrachtet. Wie schon erwähnt, sei aber noch nicht in allen Ländern die Schuldenregelung in den dortigen Verfassungen verankert worden. Deshalb seien auch noch nicht in allen Ländern entsprechende Verfahren festgelegt worden.

Die Vorgehensweise in Schleswig-Holstein werde ebenfalls beobachtet. Nach ihrer Erinnerung werde das in Schleswig-Holstein gewählte Verfahren jedoch auch kontrovers diskutiert, weil in Schleswig-Holstein ein sehr langer Zeitraum zugrunde gelegt werde.

Die Erfahrungen mit den jeweiligen Verfahren seien abzuwarten. In einem Vergleich zwischen den Annahmen und den Realitäten werde sich mittelfristig herausstellen, welche Verfahren besonders geeignet seien. Heute könne aus ihrer Sicht jedoch der Schluss gezogen werden, Rheinland-Pfalz habe ein Verfahren gewählt, das auf strengen Grundlagen basiere. Es müsse beobachtet werden, ob sich das Verfahren auf Dauer bewähre. Dabei werde natürlich auch beobachtet, wie in anderen Ländern verfahren werde. Sicherlich werde es auch gelingen, einen geeigneten Zeitpunkt für eine Evaluation zu finden. Selbstverständlich bleibe das Ministerium der Finanzen auch weiter mit dem Rechnungshof im Gespräch.

Der Antrag – Vorlage 16/5240 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz und des Universitätsmedizingesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung**

– Drucksache 16/4896 –

Frau Staatsministerin Ahnen berichtet, der Gesetzentwurf enthalte einen Vorschlag, wie aus der Sicht der Landesregierung der Pensionsfonds weiterentwickelt werden sollte. Dabei solle der Pensionsfonds die Ziele, die er bisher erfüllt habe, auch in der Zukunft erfüllen. Dabei sei jedoch auch betrachtet worden, wie sich die Pensionsvorsorge in anderen Ländern entwickelt habe. Bei dieser Betrachtung sei festgestellt worden, dass die Zuführungen an den Pensionsfonds in Rheinland-Pfalz insbesondere im Vergleich zu den westdeutschen Flächenländern sehr hoch seien. Darüber hinaus sei festgestellt worden, dass auch in anderen Ländern das in Rheinland-Pfalz bisher praktizierte Verfahren zur Anwendung komme, indem die Zuführungen auf der Grundlage von versicherungsmathematischen Berechnungen erfolgten. Bei einer Reihe von Ländern erfolgten aber auch globale Zuführungen.

Vor diesem Hintergrund wolle sich Rheinland-Pfalz an das Niveau der westdeutschen Flächenländer annähern und künftig eine globale Zuführung vorzunehmen. Im Gesetzentwurf werde ein Mindestbetrag von 70 Millionen Euro vorgeschlagen. Eine globale Zuführung bedeute in der Konsequenz, dass bei der Zuführung nicht mehr auf bestimmte Einstellungsjahrgänge abgestellt werde. Eine Umstellung auf globale Zuführungen habe zur Folge, dass Auszahlungen aus dem Pensionsfonds künftig als globale Entnahmen zu gestalten seien. Diese Vorgehensweise müsse nach Ansicht der Landesregierung durch Gesetz geregelt werden. Als Zeitpunkt für die früheste Entnahme werde von der Landesregierung das Jahr 2020 vorgeschlagen. Damit bewege sich Rheinland-Pfalz in dem Rahmen, der auch von anderen Ländern festgelegt worden sei, wobei es jedoch auch Länder gebe, bei denen eine frühere Entnahme möglich sei.

Es werde vorgeschlagen, künftig alle Versorgungslastenteilungsausgaben über den Pensionsfonds abzuwickeln. Dies sei die Konsequenz daraus, dass nicht mehr auf bestimmte Einstellungsjahrgänge abgestellt werde.

Mit dem Gesetzentwurf werde die in der Vergangenheit immer wieder diskutierte Anregung aufgegriffen, die Möglichkeit zu schaffen, die Vermögensanlage Dritten übertragen zu können. In einem Teil der Länder geschehe dies bereits über die Deutsche Bundesbank. Der Gesetzentwurf enthalte eine entsprechende Option. Ob auf diese Option zurückgegriffen werde, sei im Rahmen der Ausführung des Gesetzes zu diskutieren.

Ebenso werde vorgeschlagen, die Möglichkeit zu schaffen, das Spektrum zulässiger Anlageformen zu erweitern. Allerdings bringe sie deutlich zum Ausdruck, dass bei Aktien und Aktienfonds große Vorsicht geboten sei. Die Sicherheit müsse bei einem Pensionsfonds sehr weit vorne stehen. Bevor entsprechende Schritte unternommen würden, wäre es für sie auch wichtig, zuvor eine Anlagerichtlinie zu schaffen, der der Haushalts- und Finanzausschuss zugestimmt habe.

Dies seien die wesentlichen Änderungen, die von der Landesregierung mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagen würden. Sie bitte den Landtag, diesen Gesetzentwurf konstruktiv zu begleiten.

Herr Abg. Dr. Weiland stellt fest, zwischen der Landesregierung und dem Rechnungshof gebe es im Grunde genommen über die Handhabung des Finanzierungsfonds seit dessen Einführung im Jahr 1996 einen grundlegenden Dissens. Dieser grundlegende Konsens konnte im Zuge der Haushaltsberatungen in den vergangenen Jahren nicht aufgelöst werden und habe die Haushaltsberatungen auch erschwert, weil gegensätzliche Behauptungen im Raum gestanden hätten. Da hierzu ausführliche Diskussionen geführt worden seien, könne er sich heute auf einige wenige Anmerkungen konzentrieren. Zugleich ergebe sich für ihn die Frage, inwieweit durch den Gesetzentwurf der bestehende grundlegende Dissens aufgelöst werde.

1. Mit den durch den Gesetzentwurf beabsichtigten Änderungen werde nach seiner Ansicht die bisher diskutierte und problematisierte Handhabung des Finanzierungsfonds im Kern nicht tangiert. Die

Zuführungen an den Finanzierungsfonds würden im Unterschied zu anderen Ländern, in denen es eine vergleichbare Einrichtung gebe, weiter als Darlehen deklariert und faktenwidrig als Investitionen etikettiert.

2. Durch die Aufgabe des versicherungsmathematischen Modells zur Errechnung der Pensionslasten würden zwei wichtige, zentrale Ziele des Finanzierungsfonds, nämlich die Generationengerechtigkeit und die Transparenz, aufgegeben.
3. Die allen Wirtschaftlichkeitserwägungen zuwider laufende Praxis eines kreditfinanzierten Fondsmodells werde fortgeführt.
4. Aus dem Finanzierungsfonds werde auf diese Weise eine buchhalterische Rücklage zum Zweck des mehr oder weniger beliebigen Haushaltsausgleichs.

Diese Fragen, die bereits im Zuge der Einbringung des Gesetzentwurfs im Plenum aufgeworfen worden seien, und möglicherweise auch weitere Fragen sollten nach Ansicht der Fraktion der CSU in einer Anhörung vertieft diskutiert werden. Deshalb beantrage er, eine Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durchzuführen.

Herr Abg. Dr. Alt führt aus, aus der Sicht der Fraktion der SPD sei die vorgeschlagene Neuausrichtung des Finanzierungsfonds durchaus zukunftsgerichtet und in ihren einzelnen Bestandteilen sehr gut nachvollziehbar, weil sie auf die für die Finanzwirtschaft des Landes geltenden Rahmenbedingungen ausgerichtet seien. Das gelte insbesondere für den Sachzusammenhang mit der neuen Schuldenbremse. Bei der neuen Schuldenbremse handle es sich beispielsweise unter anderem auch um ein Instrument der Vorsorge für künftige Versorgungsausgaben für die Beamtinnen und Beamten. Auch aus diesem Grund bestehe die Verpflichtung, den Landeshaushalt nach und nach strukturell auszugleichen. Außerdem werde heute kaum noch die Meinung vertreten, eine volle Kapitaldeckung sei das richtige System für eine Altersversorgung. Politische Gruppierungen, von denen diese Meinung in der Vergangenheit vertreten worden sei, seien heute entweder nicht mehr im Parlament vertreten oder innerhalb dieser politischen Gruppierungen sei inzwischen ein Meinungswechsel eingetreten. Deshalb sei es aus der Sicht der Fraktion der SPD sinnvoll, den Finanzierungsfonds so weit anzupassen, dass künftig auf eine Teilfinanzierung der Versorgungsausgaben gesetzt werde.

Zur Frage der Verbuchungspraxis sei es möglich, viele Positionen zu vertreten. Er halte es für sinnvoll, diese Zuführungen als Darlehen zu deklarieren, weil ein Geldbetrag eingezahlt werde, der später verzinst wieder zurückgezahlt werde. Als Ökonom habe er mit der Klassifizierung als Darlehen vor diesem Hintergrund kein Problem, sondern diese Vorgehensweise sei für ihn nachvollziehbar.

Etwas gewagt sei für ihn die Behauptung, es handle sich um kreditfinanzierte Zuführungen. Nach seiner Kenntnis gelte für den Haushalt das Prinzip der Gesamtdeckung. Die Einnahmen des Landeshaushalts setzten sich aus Steuereinnahmen, sonstigen Einnahmen und zu einem Teil aus einer Kreditfinanzierung zusammen. Er könne nicht nachvollziehen, wie festgestellt werden könne, welcher Euro aus den Einnahmen für welche Ausgaben verwendet werde. Deshalb wisse er auch nicht, weshalb argumentiert werden könne, Ausgaben für andere Bereiche seien kreditfinanziert. Insgesamt sei ein Teil des Landeshaushalts kreditfinanziert, der jedoch ständig zurückgehe. Es erschließe sich ihm aber deshalb nicht, weshalb argumentiert werde, die Zuführungen an den Finanzierungsfonds seien kreditfinanziert.

Noch weniger nachvollziehbar sei für ihn die Aussage, der Finanzierungsfonds könnte zweckwidrig zu einem Haushaltsausgleich verwendet werden. Sehr gut könne er sich noch an die Diskussion erinnern, wie der Finanzierungsfonds und die neue Schuldenbremse miteinander in Einklang gebracht werden könnten. Damals sei vonseiten der Landesregierung und den Regierungsfractionen argumentiert worden, es müsse eine sinnvolle Bereinigung vorgenommen werden, damit eine Entnahme aus dem Finanzierungsfonds keine strukturelle Entlastung für den Landeshaushalt zur Folge habe. Die Fraktion der CDU habe damals eine andere Meinung vertreten, aber der Vorschlag der Fraktion der CDU habe keine Mehrheit gefunden. Deshalb könne der Finanzierungsfonds für eine strukturelle Entlastung des Landeshaushalts nicht missbraucht werden.

Dem Antrag, eine Anhörung zum Gesetzentwurf durchzuführen, könne die Fraktion der SPD zustimmen. Jedoch bitte er, die Zahl der Anzuhörenden zu beschränken, damit es möglich sei, sich mit den einzelnen Sachverständigen ausführlich auszutauschen. Dann bestehe die Möglichkeit, sich aus dem Gesetzentwurf ergebende Fragen zu diskutieren. Dabei könnten auch die Fragen behandelt werden, die sich aus der widersprüchlichen Argumentation der Fraktion der CDU ergäben.

Frau Staatsministerin Ahnen begrüßt die Durchführung einer Anhörung, weil dadurch die Möglichkeit bestehe, die heute von Herrn Abgeordneten Dr. Weiland geäußerten Anmerkungen kritisch zu hinterfragen. Die Landschaft in der Bundesrepublik Deutschland sei nämlich sehr viel differenzierter als sie dargestellt worden sei.

Zur Qualifizierung der Zuführungen an den Finanzierungsfonds als Darlehen habe Herr Abgeordneter Dr. Alt schon Aussagen getroffen. Ergänzend weise sie noch auf die Besonderheit in Rheinland-Pfalz hin, dass der Finanzierungsfonds über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfüge.

Es sei auch schon auf das für den Landeshaushalt geltende Gesamtdeckungsprinzip hingewiesen worden. Insofern sei es gewagt zu argumentieren, es würden Schulden aufgenommen, um die Zuführungen an den Finanzierungsfonds zu finanzieren. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in den anderen Ländern, von denen ein Pensionsfonds eingerichtet worden sei, Zuführungen vorgenommen worden seien, obwohl der betroffene Landeshaushalt nicht ausgeglichen gewesen sei. Dies gelte für einen Teil der Länder immer noch. Insofern könne im Rahmen der Anhörung sicherlich dargestellt werden, wie differenziert die Landschaft sei. Gerade in Zeiten, in denen Kennziffern eine immer größere Rolle zukomme, sei es aber auch sicherlich sinnvoll zu betrachten, welche Verfahren praktiziert werden, um sich daran orientieren und die beste Lösung finden zu können. Die Veränderungen, die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagen würden, entsprächen nach ihrer Ansicht durchaus dem, was in den vergangenen Jahren an Erkenntnissen gewonnen worden sei. Insofern freue sie sich auf die Anhörung.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, in seiner Sitzung am

Donnerstag, dem 25. Juni 2015, 10:00 Uhr,

ein Anhörverfahren durchzuführen.

Der Ausschuss kommt überein, zu der Anhörung fünf Anzuhörende im Verhältnis 2 : 2 : 1 einzuladen.

Die Anzuhörenden sollen dem Ausschusssekretariat gegenüber bis zum 26. Mai 2015 benannt werden.

Der Gesetzentwurf – Drucksache 16/4896 – wird vertagt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**...tes Landesgesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung**

– Drucksache 16/4505 –

dazu: Vorlage 16/5255

Der mitberatende Haushalts- und Finanzausschuss schließt sich mit den Stimmen der Vertreterin und der Vertreter der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Vertreter der Fraktion der CDU der Empfehlung des federführenden Innenausschusses an, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 16/4505 – zu empfehlen (siehe Vorlage 16/5316).

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Punkt 3 der Tagesordnung:

Einwilligung des Landtages (Haushalts- und Finanzausschuss) zur Kreditaufnahme der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

– Vorlage 16/5200 –

Herr Abg. Schreiner nimmt erfreut zur Kenntnis, dass es gegenüber dem Vorjahr möglich sei, mehr zu bauen und in größerem Umfang Geräte anzuschaffen. Im Investitions- und Finanzierungsplan seien sonstige Deckungsmittel in einem erheblichen Umfang von 4,2 Millionen Euro ausgewiesen. Er bitte zu erläutern, was sich hinter diesen sonstigen Deckungsmitteln verberge.

Herr Lucht (Stellv. Kaufmännischer Vorstand der Universitätsmedizin Mainz) teilt mit, dieser Betrag setze sich überwiegend aus Spenden und Bundesmitteln zusammen. 2,9 Millionen Euro resultierten aus Spenden, der Restbetrag aus Bundesmitteln.

Der Ausschuss stimmt der Vorlage 16/5200 einstimmig zu.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Archäologisches Zentrum Mainz, Errichtung eines Neubaus, 1. Bauabschnitt
Zustimmung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 LHO**

– Vorlage 16/5277 –

Frau Staatsministerin Ahnen stellt fest, bei dem Archäologischen Zentrum Mainz handle es sich um ein sehr bedeutendes Bauprojekt des Landes. Dies deshalb, weil damit zum einen für das Römisch-Germanischen Zentralmuseum (RGZM) zeitgemäße Arbeits- und Präsentationsmöglichkeiten geschaffen würden. Zum anderen sei dies ein sehr bedeutendes Bauprojekt im Hinblick auf die städtebauliche Entwicklung in Mainz, weil das Archäologische Zentrum an einer exponierten Stelle entstehen werde.

In der Vergangenheit sei es bekanntlich bei dieser Baumaßnahme aus den unterschiedlichsten Gründen zu Verzögerungen gekommen. Zunächst habe es Einsprüche gegen die Zuschlagserteilung gegeben. Dann sei eine Diskussion über die Zukunft der Neutorschule geführt worden, die zu berücksichtigen gewesen sei. Darüber hinaus habe eine Evaluation des RGZM zu erweiterten Anforderungen geführt.

Seit der Einstellung von 41 Millionen Euro in den Doppelhaushalt 2012/2013 für das Archäologische Zentrum Mainz sei inzwischen einige Zeit vergangen. Daher sei sicherlich nachvollziehbar, dass es aufgrund des Zeitablaufs zu verschiedenen Kostensteigerungen gekommen sei. Allein auf die Baupreissteigerungen von 2011 bis 2015 entfielen Mehrkosten von 3,8 Millionen Euro. Trotz dieser Baupreissteigerungen liege die Baumaßnahme noch im Rahmen der Kostenrichtwerte.

Weiter seien zusätzliche betriebliche Einbauten erforderlich. Hierzu gehörten der Einbau einer Staubabsaugung in den Restaurierungswerkstätten und bodenverankerte Rollregale im Büchermagazin des RGZM.

Durch die Evaluierung des RGZM seien Hinweise gegeben worden, wie die räumlichen Vorstellungen optimiert werden könnten. Dies habe unter anderem eine andere Konzipierung der Ausstellungsräume zur Folge gehabt.

Darüber hinaus seien Veränderungen im Bereich der technischen Infrastruktur erforderlich gewesen. Dazu gehörten der Abbruch von Gebäudeteilen und die Umlegung von technischer Infrastruktur, wodurch Mehrkosten von rund 1,9 Millionen Euro entstünden.

Zum Schluss seien noch Honorarsteigerungen zu erwähnen. Der Hauptanteil der Steigerungen in diesem Bereich ergebe sich aus der Einführung der neuen HOAI 2013.

Nach der Genehmigung der Mehrkosten könne sehr zügig das Archäologische Zentrum Mainz errichtet werden. Mit vorbereitenden Arbeiten sei bereits begonnen worden. Nach dem derzeitigen Stand werde von einem Beginn der eigentlichen Baumaßnahme im August dieses Jahres ausgegangen. Es werde dann noch einmal eine Phase geben, in der für die Archäologie die Möglichkeit bestehe, Grabungen durchzuführen. Unter optimalen Bedingungen könnte im Jahr 2017 der Baukörper errichtet sein. Auf dem Weg dorthin gebe es zwar noch einige Unwägbarkeiten, aber die Landesregierung sei optimistisch, dass nun mit dem Bauvorhaben sehr zügig begonnen werden könne. Es würden alle Maßnahmen ergriffen, damit das Gebäude möglichst schnell den Nutzerinnen und Nutzern übergeben werden könne.

Herr Abg. Schreiner verweist auf die Vorgeschichte zu den Baukosten für das Archäologische Zentrum Mainz. Es sei damals sehr positiv zur Kenntnis genommen worden, dass sich das Ministerium der Finanzen eingeschaltet habe, über die verschiedenen Bauabschnitte der Gordische Knoten zerschlagen und mit 41 Millionen Euro ein Betrag in den Haushalt eingestellt worden sei, der landesweit zu vermitteln gewesen sei. Daher habe er zunächst einmal zurückhaltend reagiert, als eine Kostensteigerung von 41 Millionen Euro auf mehr als 51 Millionen Euro mitgeteilt worden sei. Deshalb wolle er auf verschiedene Punkte eingehen.

Unbestritten seien zwischen 2011 und 2015 Baupreissteigerungen eingetreten. Wie schon dargestellt, werde bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme noch einige Zeit vergehen. Er gehe davon aus, dass bei den Kosten die aktuellen Baukostenindexe zugrunde gelegt worden seien. Daher sei mit weiteren Baupreissteigerungen bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme zu rechnen. Deshalb wäre für ihn wichtig, mit welchen weiteren Baupreissteigerungen bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme gerechnet werde. Bekanntlich sei es schwierig, in die Zukunft zu schauen, aber die Baukosten entwickelten sich abgesehen von Ausreißern beispielsweise beim Ölpreis und den Materialkosten relativ konstant nach oben.

Problematisch sei es, wenn Mehrkosten von rund 1 Millionen Euro entstünden, weil zusätzliche betriebliche Einbauten erforderlich seien, an die vorher nicht gedacht worden sei. Deshalb frage er, ob nicht vorhersehbar gewesen sei, dass die vorhandene Staubabsaugung in den Restaurierungswerkstätten des RGZM nicht in den Umbau umgesetzt werden könne. Wer schon einmal die Restaurierungswerkstätten des RGZM besucht habe, müsse sich darüber im Klaren gewesen sein, dass diese Staubabsaugung nicht in den Neubau umgesetzt werden könne. Auch sei vorher bekannt gewesen, dass das RGZM über Bücher verfüge und diese in einer Regalanlage untergebracht werden müssten. Aufgrund der Platzverhältnisse müsste auch bekannt gewesen sein, dass die Unterbringung in einer Rollregalanlage erforderlich sein werde. Deshalb könne er nicht nachvollziehen, weshalb diese Maßnahmen nicht bereits in den ursprünglichen Kosten enthalten gewesen seien. Auch stelle sich für ihn die Frage, mit welchen weiteren zusätzlichen betrieblichen Einbauten zu rechnen sei.

Der Vorlage habe er keine Hinweise auf Einsparpotenziale entnehmen können. Bei einem privaten Bauvorhaben werde bei Zusatzwünschen naturgemäß auch die Frage diskutiert, welche Maßnahmen an anderer Stelle möglicherweise entfallen könnten, damit der Preisrahmen eingehalten werde. Deshalb bitte er um eine Einschätzung zu den Einsparpotenzialen.

Frau Staatsministerin Ahnen bittet bei den Gesamtbaukosten von 51,4 Millionen zu berücksichtigen, dass darin auch die Gestaltung des Platzes zwischen der Neutorschule und dem RGZM mit 1,5 Millionen Euro enthalten sei, die in den ursprünglichen Kosten nicht enthalten gewesen sei. Diese Platzgestaltung sei auf eine zusätzliche Auflage der Stadt Mainz aus dem Baugenehmigungsverfahren zurückzuführen. Insofern sei ein Vergleich nur zwischen den ursprünglichen veranschlagten Kosten von 41 Millionen Euro und den nun ermittelten Kosten von 49,9 Millionen Euro zulässig. Wie schon dargestellt, entfalle ein erheblicher Teil der Mehrkosten auf Baupreissteigerungen, die auf den zeitlichen Verzug bei der Umsetzung der Baumaßnahme zurückzuführen seien.

Bei der Staubabsaugung sei ursprünglich davon ausgegangen worden, dass diese in den Neubau umgesetzt werden könne. Seit dieser Einschätzung seien inzwischen aber vier Jahre vergangen. Nach dem jetzigen Ergebnis sei eine Umsetzung der Staubabsaugung nicht mehr wirtschaftlich. Deshalb sei in die Kosten eine neue Staubabsaugung aufgenommen worden.

Einerseits sei jeder der in der Vorlage aufgeführten Posten kritisch auch im Hinblick auf Einsparpotenziale hinterfragt worden. Andererseits bewegten sich die Kosten, wie schon erwähnt, innerhalb der Kostenrichtwerte. Dies sei ein Hinweis darauf, dass nicht jeder Wunsch der Nutzer akzeptiert worden sei, sondern jeweils eine sehr kritische Überprüfung erfolgt sei. Mit der Vorlage werde nun das Ergebnis dieser sehr kritischen Überprüfungen präsentiert. Die Mehrkosten beliefen sich danach auf knapp 9 Millionen Euro, wovon allein, wie schon dargelegt, knapp 4 Millionen Euro auf Baupreissteigerungen zurückzuführen seien. Hinzu kämen Kosten für Maßnahmen, die heute zeitgemäß seien. Es handle sich um eine Forschungseinrichtung, die über zeitgemäße Arbeitsplätze und angemessene Präsentationsflächen verfügen müsse.

Weitere Einzelheiten könne Frau Kreckel anführen.

Frau Kreckel (Abteilungsleiterin im Ministerium der Finanzen) erläutert, Basis für die Veranschlagung von Baukosten in Höhe von 41 Millionen Euro im Doppelhaushalt 2012/2013 sei die Wettbewerbsplanung gewesen. In dieser Planung sei die Neutorschule nicht berücksichtigt worden. Ende 2011 sei entschieden worden, die Neutorschule in die Planung zu integrieren. Dies habe natürlich zu Umplanungen geführt, die sich bei den Honoraren niederschlugen. Daraus hätten sich auch weitere Maßnahmen ergeben, die in der bisherigen Planung nicht vorgesehen gewesen seien.

Die derzeitigen Planungen umfassten 8.500 m² Nutzfläche. Ohne die Gestaltung des Platzes ergäben sich pro Quadratmeter Nutzfläche in den Kostengruppen 200 bis 700 Gesamtbaukosten von 5.800 Euro pro Quadratmeter. Dieser Betrag liege genau im Bereich der Richtwerte der Bauministerkonferenz für Forschungsbauten für das Jahr 2012. Beim Arp-Museum hätten sich die Baukosten beispielsweise auf 10.000 Euro pro Quadratmeter belaufen.

Herr Abg. Schreiner bittet, nicht das Arp-Museum als Vorbild zu nehmen. Das Arp-Museum weise zwar eine tolle Architektur auf, habe aber auch sehr hohe Baukosten verursacht und sei im Unterhalt sehr teuer.

Der Betrag von 49,9 Millionen Euro basiere auf den aktuellen Kosten. Aufgrund der Erfahrungen mit anderen Baumaßnahmen des Landes wage er die Prognose, dass sich am Ende die Kosten unter den Kostengruppen 200 bis 700 auf mehr als 50 Millionen Euro belaufen werden. Deshalb empfehle er dem Ministerium der Finanzen, nicht den Versuch zu übernehmen, die Kosten künstlich auf unter 50 Millionen Euro zu drücken, sondern schon jetzt weitere Kostensteigerungen einzuräumen, da auch in den nächsten zwei Jahren weitere Baupreissteigerungen zu erwarten seien.

Es sei auch schon auf Unwägbarkeiten hingewiesen worden, mit denen gerechnet werden müsse. Die Wahrscheinlichkeit von Funden im Zuge der Grabungen sei nun einmal hoch. Die Standortentscheidung für das Archäologische Zentrum Mainz beruhe unter anderem darauf, dass sich dort einer der Hotspots des römischen Mainz befunden habe. Im Zuge der Errichtung des Kinos „CineStar“ seien unter anderem der Vorplatz des römischen Bühnentheaters und die Hauptstraße gefunden worden. Es sei die Wahrscheinlichkeit groß, dass ein weiterer Teil der Hauptstraße genau an der Stelle gefunden werde, an der das Archäologische Zentrum errichtet werden solle. Schon heute wage er die Prognose, dass der Wunsch bestehen werde, wertvolle Funde vor Ort zu erhalten, was zu erneuten Umplanungen und zusätzlichen Kosten führen werde. Dann würden die Gesamtbaukosten weit entfernt von 50 Millionen Euro liegen. Deshalb wäre er vorsichtig mit zu optimistischen Kostenschätzungen, weil darauf geachtet werden müsse, dass das Projekt landesweit auf eine große Akzeptanz stoßen müsse. Auch in anderen Teilen des Landes gebe es wertvolle Zeugnisse und Orte, in die das Land gut investieren könnte. Wenn das Land in Mainz Investitionen tätige, sollten diese gut begründet sein und nicht weitere Überraschungen nach sich ziehen.

Da bisher keine Aussagen zu Einsparpotenzialen getroffen worden seien, sollte der Haushalts- und Finanzausschuss das Ministerium der Finanzen aus seiner Sicht auffordern, Einsparpotenziale offenzulegen.

Frau Staatsministerin Ahnen merkt an, sie habe die Gesamtbaukosten von 49,9 Millionen Euro nicht erwähnt, um die Gesamtkosten unter 50 Millionen Euro zu drücken, sondern sie habe auf diese Gesamtkosten verwiesen, da Herr Abgeordneter Schreiner den ursprünglichen Gesamtbaukosten von 41 Millionen Euro den Betrag von 51,4 Millionen Euro gegenübergestellt habe, der jedoch Kosten von 1,5 Millionen Euro für die Gestaltung des Platzes zwischen Neutorschule und RGZM beinhalte, die in den ursprünglichen Gesamtkosten nicht enthalten gewesen seien.

Die Gesamtbaukosten könnten nur anhand des aktuellen Stand berechnet werden. Es könne kein Platzhalter aufgenommen werden, der bestimmte Funde bei den Grabungen unterstelle. Sie habe die Grabungen nur angesprochen, um auf die damit verbundenen Unwägbarkeiten hinzuweisen. Derzeit sei nicht bekannt, ob es im Zuge der Grabungen Funde geben werde und um welche Funde es sich dabei gegebenenfalls handle. Insofern sei es nicht möglich, Unwägbarkeiten zu quantifizieren. Jedoch sei sich das Ministerium der Finanzen der besonderen baulichen Situation an dieser Stelle bewusst.

Zum Wunsch, Einsparpotenziale offenzulegen, gelte das, was sie zuvor schon gesagt habe. Die HU-Bau sei natürlich vom Ministerium der Finanzen auf Einsparpotenziale hin überprüft worden. Aus der Sicht des Ministeriums der Finanzen enthalte die HU-Bau die Maßnahmen, die im Hinblick auf die Funktion und die Bedeutung des Archäologischen Zentrums Mainz erforderlich seien. Sie habe zwar Verständnis für den geäußerten Wunsch, aber sie wisse nicht, wie dieser Wunsch erfüllt werden könne. Die Baumaßnahme sei im Zuge eines Prozesses entwickelt worden, sodass an jeder Stelle des Prozesses die Frage gestellt worden sei, ob bestimmte Maßnahmen notwendig seien oder möglicherweise auch kostengünstiger realisiert werden könnten. Die nun genehmigten Gesamtbaukosten seien das Ergebnis all dieser Betrachtungen.

Herr Vors. Abg. Wansch stellt klar, der Ausschuss könne seine Zustimmung nicht mit einer Bedingung verknüpfen. Es wäre aber möglich, die Landesregierung zu bitten, dem Ausschuss regelmäßig über den weiteren Fortgang der Baumaßnahme zu berichten.

Herr Abg. Schreiner begrüßt den Vorschlag des Vorsitzenden. Ihm gehe es darum, vor Überraschungen geschützt zu werden. Es sei auch nicht seine Absicht gewesen, die Zustimmung mit einer Bedingung zu verknüpfen. Seinen Wunsch habe er formuliert, um weitere Informationen über die Baumaßnahme zu erhalten. Zugleich habe er das Ministerium der Finanzen als Träger der Baumaßnahme dafür sensibilisieren wollen, bei weiteren Kostensteigerungen aufzuzeigen, an welchen Stellen Einsparungen möglich seien. Der Vorschlag, die Kosten zu reduzieren, sei vom Ministerium der Finanzen gekommen, da die ursprünglich prognostizierten Kosten wesentlich höher gelegen hätten. Eine Möglichkeit, um Kosten zu reduzieren, wäre beispielsweise die Reduzierung von Flächen. Allerdings müsse geprüft werden, ob ein solches Vorgehen sinnvoll sei. Dies gelte auch für die Frage, ob ein zusätzlicher Bauabschnitt vorgesehen werden sollte. Dies seien Punkte, auf die das Ministerium der Finanzen achten sollte. Zugleich sei er daran interessiert, dass der Haushalts- und Finanzausschuss in die damit verbundenen Entscheidungsprozesse einbezogen werde, weil dieser gegenüber der Öffentlichkeit die Kosten und damit auch die Mehrkosten verantworten müsse.

Frau Staatsministerin Ahnen ist gerne bereit, regelmäßig über den weiteren Fortgang der Baumaßnahme zu berichten. Darüber hinaus stehe Frau Kreckel gerne für Gespräche zur Verfügung. Der Prozess sei im Übrigen so angelegt, dass eine aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger möglich sei. Hierzu verweise sie auf den eingerichteten Infopoint.

Selbstverständlich sei es immer das Bestreben, die Baukosten zu begrenzen und Einsparungen zu realisieren. Es dürfe aber nicht der Eindruck entstehen, als ob es bisher dieses Bestreben nicht gegeben habe. So seien bereits Flächen reduziert worden. Aus heutiger Sicht sei aber das bestehende Optimierungspotenzial ausgeschöpft worden. Allerdings könnte sie die Umsetzung weiterer Maßnahmen im Zuge dieser Baumaßnahme guten Gewissens empfehlen. Das Ministerium der Finanzen sei sich der Verantwortung für dieses Projekt und für die damit verbundenen Kosten voll bewusst. Das Projekt umfasse die Maßnahmen, die aus der Sicht des Ministeriums der Finanzen sinnvoll seien.

Sie bitte, Frau Kreckel noch die Gelegenheit zu geben, sich zu äußerlichen Veränderungen zu äußern, die möglicherweise auch von Interesse seien.

Herr Abg. Köbler bittet um Auskunft, ob die Übernahme von Kostenanteilen durch die Stadt Mainz und den Bund gedeckelt sei. Dieser Punkt sei für die Frage von Bedeutung, von wem eventuelle Mehrkosten zu tragen seien.

Im Hinblick auf das Baustellenmanagement bitte er zu berücksichtigen, dass sich in diesem Bereich ein sehr wichtiger barrierefreier Zugang von der Oberstadt in die Altstadt und zum Bahnhof Römisches Theater befinde.

Frau Staatsministerin Ahnen teilt mit, die Übernahme von Kostenanteilen durch die Stadt Mainz und den Bund sei vertraglich geregelt. Mit dem Bund würden derzeit Gespräche geführt. Der Bund sei bereit, sich an den Kostensteigerungen zu beteiligen. An den Gesamtbaukosten werde sich der Bund mit mindestens 14,9 Millionen Euro beteiligen. Inwieweit sich der Betrag erhöhe, werde sich in den nächsten Tagen entscheiden. Ansonsten seien die Kostensteigerungen vom Bund und dem Land zu tragen.

Herr Abg. Dr. Alt hält es für sinnvoll, dem klugen Verfahrensvorschlag des Vorsitzenden zu folgen.

Frau Kreckel legt dar, aus dem Wettbewerb sei zum Platz hin eine Glasfassade mit einer vorgelagerten Arkade hervorgegangen. Zur Rheinstraße hin sei eine Wärmedämmputzfassade vorgesehen gewesen. Vom Gestaltungsbeirat und von der Leibniz-Gemeinschaft sei empfohlen worden, die vorgesehene Fassade und den Eingang noch einmal im Hinblick auf die Wertigkeit und die Nachhaltigkeit zu betrachten. Eine Putzfassade mit einem Wärmedämmputz nach außen sei nämlich nicht unbedingt eine nachhaltige Maßnahme. Eine entsprechende Überprüfung sei erfolgt. Mit dem Wechsel des Architekten sei die HU-Bau durch Flächenverringerungen optimiert worden. Daneben sei eine Fassade

63. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 21.05.2015
– Öffentliche Sitzung –

entwickelt worden, die die Unterstützung des Gestaltungsbeirats gefunden habe. Es sei nun statt der Putzfassade eine Klinkerfassade vorgesehen. Diesbezüglich würden derzeit Gespräche mit der Stadt Mainz geführt. Die Bemusterung werde mit dem Gestaltungsbeirat und der Stadt Mainz vorgenommen. Weitere Bemusterungen seien beispielsweise im Hinblick auf die Fenster und die Farbe der Klinker erforderlich. Der Klinker solle einen Grauton aufweisen. Diese Fassade entspreche sehr viel mehr dem Charakter eines Forschungsmuseums mit Ausstellungsteil als die ursprünglich vorgesehene Fassade.

Einer Bitte von Herrn Abgeordneten Schreiner entsprechend sagt Frau Staatsministerin Ahnen zu, dem Ausschuss regelmäßig über den weiteren Fortgang zu berichten.

Der Ausschuss erteilt nach § 54 Ab. 1 Satz 3 LHO seine Zustimmung zur Vorlage 16/5277.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Punkt 6 der Tagesordnung:

Umsetzung der Mietpreisbremse in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/5267 –

Herr Abg. Schöffner führt aus, das Bundesgesetz, über das die Länder ermächtigt würden, eine Mietpreisbremse in Kraft zu setzen, trage die Bezeichnung „Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei Wohnungsvermittlung“. Aus der Bezeichnung des Gesetzes gehe bereits hervor, dass auf die Wohnungsmarktlage abzustellen sei. In einem Flächenland wie Rheinland-Pfalz gebe es bei der Wohnungsmarktlage enorme Unterschiede zwischen den ländlichen Regionen und den Ballungszentren. In den Ballungszentren sei es wichtig, mit geeigneten Instrumenten sicherzustellen, dass Menschen aufgrund der Mietentwicklung nicht aus ihrer gewohnten Umgebung wegziehen müssten. Ein Instrument sei mit der Umsetzung der Kappungsgrenzenverordnung bereits genutzt worden. Diese Kappungsgrenzenverordnung greife in vier rheinland-pfälzischen Städten und enthalte Regelungen für bestehende Mietverhältnisse.

Ab Juni 2015 bestehe die Möglichkeit, Gebiete mit angespannter Wohnungsmarktsituation auszuweisen und in diesen Gebieten die sogenannte Mietpreisbremse greifen zu lassen. Diese Mietpreisbremse komme in der Regel bei Neuvermietungen zur Anwendung. Das Gesetz sehe Ausnahmen bei Neubauten und grundlegender Sanierung vor.

Er bitte die Landesregierung, über den Stand der Umsetzung in Rheinland-Pfalz zu berichten.

Frau Staatsministerin Ahnen berichtet, mit der Mietpreisbremse werde das Ziel verfolgt, in angespannten Wohnungsmärkten den Mietanstieg bei Neuvermietungen zu begrenzen. Die angespannten Wohnungsmärkte seien auf Landesebene zu ermitteln und dort durch Verordnung festzulegen.

Wie bei der Kappungsgrenzenverordnung beruhe auch diese Verordnung auf empirischen Grundlagen. Um diese empirischen Grundlagen zu erhalten, sei ein Wohnungsmarktgutachten bei empirica in Auftrag gegeben worden, damit eine gesicherte Basis für eine solche Entscheidung gegeben sei. Dieses Gutachten liege inzwischen vor.

Im Gegensatz zur Kappungsgrenzenverordnung sei für die Mietpreisbremse das Thema angespannte Wohnungsmärkte durch bestimmte Indikatoren im Gesetz konkretisiert worden. Insofern sei durch empirica auch zu überprüfen gewesen, ob und in welcher Art und Weise diese Indikatoren auf Rheinland-Pfalz anwendbar seien.

Im Wesentlichen seien als Anzeichen für einen angespannten Wohnungsmarkt von empirica zwei Grundlagen herangezogen worden, nämlich zum einen die sogenannte Mietbelastung, also das Verhältnis zwischen Einkommen und Miete, und zum anderen die sogenannte Leerstandsquote, die geringer als 4 % sein sollte.

Auf der Grundlage dieses Gutachtens wäre es angezeigt, für die Städte Mainz, Trier und Landau einen angespannten Wohnungsmarkt anzunehmen und eine Mietpreisbremse festzulegen. Diese drei Städte seien bereits durch die Kappungsgrenzenverordnung erfasst. Die Kappungsgrenzenverordnung erfasse zusätzlich noch die Stadt Speyer. Die aktualisierte Datenbasis von empirica komme zu Speyer jedoch zu dem Ergebnis, dass die Stadt Speyer knapp unter den Kriterien für einen angespannten Wohnungsmarkt liege.

Da es wichtig sei, den aktuellen Stand zugrunde zu legen, tendiere die Landesregierung sehr stark dazu, als Grundlage für die Verordnung die von empirica nun ermittelten Daten heranzuziehen. Der Verordnungsentwurf werde dann selbstverständlich vom Ministerrat beraten. Zum Verordnungsentwurf werde natürlich auch eine Anhörung durchgeführt. Nach dem Erlass könne die Verordnung dann seine Wirkung entfalten.

Herr Abg. Köbler fragt, in welchem Turnus künftig Evaluationen durchgeführt würden. Nachdem in der Stadt Speyer die Kriterien nur knapp nicht erfüllt seien, bitte er darüber hinaus eine Aussage zu

treffen, inwieweit es Spielräume gebe. Ferner bitte er um Auskunft, ob es eine Rückmeldung der Stadt Speyer gebe, wie die Situation vor Ort selbst eingeschätzt werde.

Frau Staatsministerin Ahnen teilt mit, das Bundesgesetz sehe vor, dass die Verordnungen jeweils nur für einen Zeitraum von fünf Jahren gelten. Insofern seien die Verordnungen zeitlich befristet.

In den vergangenen Tagen habe sie mit den Oberbürgermeistern der betroffenen Städte telefoniert und diesen die sich aus dem Gutachten ergebenden Einschätzungen mitgeteilt. Die Städte Trier, Mainz und Landau, für die bereits die Kappungsgrenzenverordnung gelte, seien davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für die Einführung einer Mietpreisbremse gegeben seien. Eine entsprechende Vermutung habe es auch bei der Stadt Speyer gegeben. Sie habe jedoch die Stadt Speyer nicht in die Pflicht nehmen wollen, sich dezidiert festzulegen. Da im Hinblick auf die Mietpreisbremse juristische Auseinandersetzungen vor Ort nicht auszuschließen seien, habe jedoch Einigkeit bestanden, in Rheinland-Pfalz die Verordnung über eine Mietpreisbremse auf einer empirischen Grundlage zu erlassen und in die Verordnung nicht Städte einzubeziehen, die sich im Grenzbereich bewegten. Deshalb werde sie dem Ministerrat vorschlagen, sich am Ergebnis des Gutachtens zu orientieren und für die genannten drei Städte eine Mietpreisbremse festzulegen.

Herr Abg. Dr. Alt merkt an, die Mietpreisbremse stelle einen Markteingriff dar, der nicht unbedingt zur hiesigen Wirtschaftsordnung gehöre, der aber in begründeten Fällen notwendig sei. Um dieses Vorgehen begründen zu können, sei es wichtig, dass diese Entscheidung auf aktuellem Datenmaterial beruhe.

Er bitte um Auskunft, ob es in der Praxis zu Problemen kommen könne, wenn die Geltungsbereiche der Kappungsgrenzenverordnung und der Verordnung über eine Mietpreisbremse räumlich auseinanderklafften.

Frau Staatsministerin Ahnen führt aus, faktisch seien keine Probleme in der Praxis zu erwarten. Verordnungen würden immer auf der jeweiligen aktuellen Datengrundlage erlassen. Im Hinblick auf die Mietpreisbremse sei festzustellen, ob aktuell der Wohnungsmarkt angespannt sei. Im Bundesgesetz seien klare Kriterien definiert, wann ein angespannter Wohnungsmarkt gegeben sei. Nach dem aktuellen Gutachten seien diese Kriterien bei den drei genannten Städten erfüllt.

Der Antrag – Vorlage 16/5267 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Ergebnisse der Steuerschätzung für Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/5268 –

Herr Abg. Hartenfels stellt fest, für die mittelfristige Finanzplanung sei die Entwicklung der Steuereinnahmen der Länder nicht unerheblich. Der Arbeitskreis Steuerschätzungen habe Anfang Mai dieses Jahres die Ergebnisse seiner aktuellen Untersuchung veröffentlicht. Für die nächsten Jahren sei für die Länder ein Anstieg der Steuereinnahmen prognostiziert worden. Er bitte die Landesregierung, über die konkreten Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung für das Land Rheinland-Pfalz zu berichten. Dabei bitte er auch darauf einzugehen, welche Auswirkungen die aktuelle Steuerschätzung auf die Fortsetzung der Konsolidierung des Landeshaushalts habe.

Frau Staatsministerin Ahnen berichtet gerne zu dieser Thematik, weil ihr damit auch die Gelegenheit gegeben werde, verschiedene größere Zahlen, die öffentlich diskutiert würden, ein wenig besser einordnen zu können und darzulegen, welche realistischen Konsequenzen für den Landeshaushalt mit diesen Steuerschätzungen verbunden seien.

Die Steuerschätzung vom Mai 2015 habe im Vergleich zur Steuerschätzung vom November 2015 auf der Länderebene höhere Steuereinnahmen von 2,8 Milliarden Euro im Jahr 2015 bis 3,7 Milliarden Euro im Jahr 2019 ergeben. Die verbesserte Einschätzung sei zum einen auf einen Sockeleffekt zurückzuführen, der im Jahr 2014 eingetreten sei. Die Ist-Einnahmen im Jahr 2014 hätten nämlich um knapp 1,5 Milliarden Euro höher gelegen als noch im November 2014 prognostiziert. Damit habe sich für das Jahr 2015 für die Ländergemeinschaft eine erhöhte Basis ergeben. Zum anderen seien die Wachstumsaussichten sowohl von der Bundesregierung als auch von den meisten Instituten gegenüber der zurückliegenden Prognose deutlich positiver eingeschätzt worden. Dies sei natürlich auf die Verbesserung der konjunkturellen Situation in der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen. Erfreulicherweise gebe es auch entsprechende Anzeichen in weiteren europäischen Staaten. Dabei spiele natürlich auch die heftig diskutierte und mitunter auch kritisierte expansive Geldpolitik der Europäischen Zentralbank eine Rolle, von der bekanntlich diverse Maßnahmen im Herbst vergangenen Jahres beschlossen worden seien, die jetzt sukzessive zur Anwendung kämen. Dazu gehöre insbesondere der seit März laufende Ankauf von öffentlichen Anleihen in einem Volumen von monatlich 60 Milliarden Euro.

Die prognostizierten Mehreinnahmen seien nicht nur konjunkturell bedingt, da die Bundesregierung parallel dazu ihre Einschätzung des gesamtwirtschaftlichen Produktionspotenzials deutlich nach oben angepasst habe. Hierzu verweise sie auf Punkt 5 der Tagesordnung, unter dem diese Frage schon thematisiert worden sei. Es sei also davon auszugehen, dass sich die Bundesrepublik Deutschland auf einem höheren Wachstumspfad befinde. Das wirke sich positiv auf die strukturelle Einnahmesituation aus. Dabei handle es sich um positive Vorzeichen, über die man sich bei einer isolierten Betrachtung im Hinblick auf die Einnahmesituation der öffentlichen Haushalte freuen könne. Es kämen jedoch Effekte hinzu, durch die deutlich werde, dass durch diese Prognose nicht die volle Realität widerspiegelt werde. Dies sei darauf zurückzuführen, dass für die Steuerschätzer die Vorgabe gelte, in ihren Steuerschätzungen nur beschlossene Rechtsänderungen zu berücksichtigen.

Bekanntlich werde derzeit beispielsweise über den Grundfreibetrag, den Kinderfreibetrag, das Kindergeld und einen erhöhten Entlastungsbetrag für Alleinerziehende diskutiert. Die Diskussionen zu diesen Bereichen seien schon weit über ein Ankündigungsstadium hinaus gediehen. Vielmehr sei schon klar, dass es in diesen Bereichen zu Veränderungen kommen werde. Trotzdem seien die damit verbundenen Belastungen in den Steuerschätzungen nicht berücksichtigt worden. Bei den Ländern reduzierten sich durch diese Veränderungen die Einnahmen um 0,7 Milliarden Euro im Jahr 2015 und ab dem Jahr 2016 sogar jährlich um 1,6 Milliarden Euro. Darin sei noch nicht die Ankündigung des Bundesfinanzministers enthalten, den Effekt der sogenannten kalten Progression abmildern zu wollen. Diese Ankündigung sei aber ebenfalls schon sehr konkret. Ab dem Jahr 2016 würde sich daraus noch einmal ein Effekt von 1,5 Milliarden Euro jährlich ergeben. Wenn diese Veränderungen zusammengerechnet und auf die Länder übertragen würden, hätte dies für die Länder bis zum Ende des Schätzzeitraums im Jahr 2019 noch einmal eine Belastung von 2,6 Milliarden Euro zur Folge.

Bezogen auf den Gesamtschätzraum bis 2019 würden damit von den 17 Milliarden Euro, die nach der aktuellen Steuerschätzung gegenüber der zurückliegenden Steuerschätzung im November 2014 als Mehreinnahmen für die Länder prognostiziert worden seien, 10 Milliarden Euro durch absehbare oder sehr wahrscheinliche Steuerrechtsänderungen aufgezehrt.

Heruntergebrochen bedeute dies für Rheinland-Pfalz im Jahr 2015 gegenüber dem Haushaltsansatz lediglich Steuermehreinnahmen von 25 Millionen Euro. Im Jahr 2016 könne gegenüber der Finanzplanung von Steuermehreinnahmen von 120 Millionen Euro ausgegangen werden. Im Vergleich zur Steuerschätzung vom November 2014 lägen in diesem Fall die Steuermehreinnahmen um 70 Millionen Euro höher. Im Jahr 2015 ergebe sich nur ein gedämpfter Effekt, weil es im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz einen Steuersonderfall gegeben habe, durch den Ende 2014 unerwartet 170 Millionen Euro vereinnahmt werden konnten. Diese Mehreinnahmen würden jedoch durch eine Abrechnung über den Länderfinanzausgleich erst im Jahr 2015 kassenwirksam, sodass sich ein sogenannter Phasenverschiebungseffekt ergebe, der bei der Betrachtung zu berücksichtigen sei. Somit würden für das Jahr 2015 für Rheinland-Pfalz Steuermehreinnahmen von 25 Millionen Euro prognostiziert. Dieser Betrag entspreche dem Betrag, den Rheinland-Pfalz vom Bund zur Bewältigung der Flüchtlingsthematik erhalten werde.

In den Jahren 2017 bis 2019 würden ebenfalls höhere Steuereinnahmen erwartet als in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen. Nach heutigen Prognosen würden die Steuereinnahmen im Jahr 2019 um 235 Millionen Euro höher ausfallen als in der mittelfristigen Finanzplanung veranschlagt.

Aus ihrer Darstellung sei deutlich geworden, dass sich die zu erwartenden Steuermehreinnahmen in einer überschaubaren Größenordnung bewegten. Die durchaus erfreulichen Prognosen würden helfen, das strukturelle Defizit wie geplant abzubauen. Durch die Mehreinnahmen würden aber keine Spielräume für neue zusätzliche Ausgaben eröffnet. Aufgrund der Mehreinnahmen sei es auch nicht möglich, in Sprüngen das strukturelle Defizit abzubauen. Die Mehreinnahmen stellten vielmehr eine Ermutigung dar, den eingeschlagenen Weg konsequent weiterzugehen.

Der Antrag – Vorlage 16/5268 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Die Landesregierung wird einer Anfrage von Herrn Abgeordneten Schreiner entsprechend gebeten, dem Ausschuss mitzuteilen, aus welchen Gründen der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH zur Flughafen Hahn GmbH (vgl. Vorlage 16/5298) von der Landesregierung als vertraulich eingestuft worden ist.

Herr Vors. Abg. Wansch dankt den Anwesenden für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung.

gez.: Röhrig

Protokollführer

ELEKTRONISCHE FASSUNG